

FAX: +49 (711) 685 63070

Kurse für den Lagereinbau im Brücken- und Hochbau

**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart
Referat Lager und Übergänge
im Bauwesen (PÜZ-Stelle)
Pfaffenwaldring 32
70569 Stuttgart**

Anmeldung

Faltung für Briefumschlag

Teilnehmer



Name, Vorname

Firma / Institution

Straße Nr.

PLZ Ort

Telefon / Telefax

E-Mail

Rechnungsanschrift

(falls abweichend)

Name, Vorname

Firma / Institution

Straße Nr.

PLZ Ort

Telefon / Telefax

E-Mail

Ich erfülle die geforderten Voraussetzungen und melde mich hiermit verbindlich zum

Lagereinbaukurs A **B** **C**

Im Veranstaltungszeitraum

vom bis
Tag Monat Tag Monat Jahr

an. Die aktuellen Kursgebühren sind mir bekannt.

Teilnehmerzahl (verbindlich):

Bestellnummer / Datum / Ihre Zeichen

Zusatzbedingungen für die Anmeldung

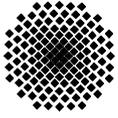
Sie können sich bis 30 Tage vor Beginn des Kurses bei uns schriftlich abmelden, ohne dass Ihnen Kosten entstehen. Danach müssen wir leider die volle Teilnahmegebühr erheben, wenn Sie keinen Ersatzteilnehmer benennen.

Wir behalten uns vor, den Kurs spätestens 14 Tage vor Beginn abzusagen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart werden Vertragsinhalt.

Mit meiner Anmeldung erkenne ich diese Zusatzbedingungen für die Anmeldung an.

Datum, Unterschrift



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Universität Stuttgart für Leistungen der Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart (MPA)

1. Anwendungsbereich

Die MPA erbringt ihre Leistungen ausschließlich gemäß dieser AGB. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die MPA stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Vertragsschluss

Angebote sowie jede Form des Vertragsschlusses mit der MPA bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen bestehender Verträge oder Angebote. Mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich erteilte Auskünfte und Zusagen der MPA sind unverbindlich, sofern die MPA sie nicht unverzüglich schriftlich wiederholt.

3. Leistung und Vergütung

Die MPA verpflichtet sich zur Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die MPA gewährleistet nicht die wirtschaftliche Verwertbarkeit ihrer Leistungen.

Die Vergütung erfolgt grundsätzlich Netto zum Fest- oder Aufwandspreis. Die gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Etwaige Zusatzkosten, wie Fracht, Verpackung, Zoll und sonstige Abgaben werden zusätzlich abgerechnet. Gleiches gilt für Dienstreisen und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Projektabwicklung auf Veranlassung des Vertragspartners anfallen. Für Prüfmaterial gilt Punkt 5.

Die MPA ist berechtigt, angemessene Kostenvorschüsse in Rechnung zu stellen. Sie ist berechtigt, die Ausführung ihrer Leistungen von der Zahlung der Kostenvorschüsse und gegebenenfalls rückständiger Forderungen abhängig zu machen. Die MPA ist berechtigt, Abschlagszahlungen bei erbrachten abgrenzbaren Teilleistungen zu verlangen.

Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass ein angestrebtes Ergebnis mit einem vereinbarten Preis aus von der MPA nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht werden kann, wird die MPA den Vertragspartner darüber informieren und ihm gleichzeitig eine Anpassung der Vergütung vorschlagen.

Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang oder entsprechend der vereinbarten Zahlungsstermine auf ein von der MPA zu benennendes Konto zu leisten.

4. Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

Ergebnisse werden dem Vertragspartner entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Bei der Übertragung schutzrechtsfähiger Ergebnisse verbleibt der MPA ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für Forschung und Lehre.

Werden zur Verwertung des Ergebnisses vorhandene Schutzrechte der MPA benötigt, erhält der Vertragspartner daran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Vertragspartner werden die Einzelheiten in einer gesonderten Vereinbarung regeln.

5. Prüfmaterial

Prüfmaterial ist vom Auftraggeber frei von Rechten Dritter zu beschaffen und der MPA frachtfrei zuzusenden. Auf eventuelle Risiken, die durch den Umgang mit dem Prüfmaterial für Mensch und Umwelt entstehen, hat der Auftraggeber besonders hinzuweisen. Erfolgt keine andere Angabe bei der Bestellung werden Proben und evtl. Reststücke bis 6 Wochen nach Abschluss des Auftrages aufbewahrt. Die Entsorgungskosten von Prüfmaterial, das besonderen Auflagen unterliegt, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden längere Aufbewahrungsfristen gewünscht, ist dies bei der Bestellung anzugeben; die dabei anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

Die Kosten einer vom Auftraggeber gewünschten oder von der MPA veranlassten Rücksendung von Prüfmaterial gehen zu dessen Lasten. Für den Transport übernimmt die MPA keine Haftung. Während der Aufbewahrungszeit hat die MPA nur diejenige Sorgfalt anzuwenden, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Auftraggeber stellt die MPA von Ansprüchen Dritter frei, die diese bezüglich des Prüfmaterials gegen die MPA erheben.

6. Schutzrechte Dritter

Erhält die MPA Kenntnis davon, dass der Durchführung des Vertrages Schutzrechte Dritter entgegenstehen, so wird sie den Vertragspartner darauf hinweisen. Sie ist nicht zur Recherche verpflichtet.

7. Haftung

Die MPA haftet nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der MPA im Falle von einfacher Fahrlässigkeit auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden, sowie der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen der Vertragspartner schützen, die ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewährleisten sind. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte.

Diese Beschränkungen gelten auch, wenn die Haftung der MPA auf einem Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

Die Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Geheimhaltung / Veröffentlichung

Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnete Informationen für einen Zeitraum vom Empfang bis zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die

- allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt werden,
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden,
- beim empfangenden Vertragspartner bereits vorhanden sind,
- vom empfangenden Vertragspartner unabhängig von der Mitteilung eigenständig entwickelt worden sind oder entwickelt werden,
- aufgrund Gesetzes oder behördlicher/ richterlicher Anordnung zu offenbaren sind.

Als Dritte gelten nicht Unterauftragnehmer, die von der MPA mit der Durchführung von Teilleistungen des Vertrages betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

Der Vertragspartner anerkennt die grundsätzliche Pflicht der MPA zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Den Auftrag betreffende Veröffentlichungen wird die MPA während der Leistungserbringung sowie bis ein Jahr nach Leistungsende mit dem Vertragspartner abstimmen. Dieser wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der Partner einer ihm vorgelegten geplanten Veröffentlichung nicht innerhalb von 30 Tagen, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Gutachten, Prüfzeugnisse und Prüfberichte dürfen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der MPA veröffentlicht werden.

9. Kündigung

Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Kündigung mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung führt die MPA ab dem Zeitpunkt der Beendigung keine weiteren Tätigkeiten mehr durch. Die MPA wird dem Vertragspartner einen Abschlussbericht über die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erzielten Ergebnisse übermitteln.

Der Vertragspartner wird der MPA alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen vergüten. Zudem erstattet er der MPA über diesen Zeitpunkt hinaus diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung des Auftrags oder zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen (insbesondere Personalkosten), es sei denn, die MPA unterlässt es pflichtwidrig, für deren rechtzeitige Beendigung Sorge zu tragen.

10. Sonstiges

Der auf Grundlage dieser AGB zustande gekommene Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften des UN-Kaufrechtes.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.